

Stadtverwaltung • Postfach 2740 • 4150 Krefeld 1 • Amt 63		Aktenzeichen B/900426/12	
Eheleute Jürgen und Monika Hermesen Nierster Str. 16 4150 Krefeld 12		Sachbearbeiter Herr Rütten	Telefon (02151) 86 29 36
		Vorhaben Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage und Stellplatz	
Baugrundstück Nierster Straße 16	Gemarkung Gellep-Stratum	Flur 15	
	Flurstück(e) 496		

hier: grundrißliche Änderung von Einfamilienhaus
in Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und
Garage und Stellplatz
Nachtrags-

Datum 10. Okt. 1991

Baugenehmigung

Auf Ihren Antrag wird Ihnen gem. § 70 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26.6.1984 (GV.NW.S.419) in der z.Z. gültigen Fassung unbeschadet privater Rechte Dritter nach Maßgabe der beigefügten geprüften Bauvorlagen die Baugenehmigung für das obige Vorhaben erteilt. Die aufgeführten Bestimmungen, Bedingungen und Auflagen sowie die in den Bauvorlagen grün eingetragenen Bedingungen und Prüfungsvermerke sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten.

Der Befreiungsbescheid Nr. 325/91 vom 16.09.91 und seine Bedingungen sind ebenfalls Bestandteil dieser Baugenehmigung.

Aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben durch diese Baugenehmigung unberührt (§ 70 (3) BauO NW).

Die Baugenehmigung mit ihren Bedingungen und Auflagen gilt auch für alle eventuellen Rechtsnachfolger des Bauherren (§ 70 (2) BauO NW).

Die Gebühren sind dem beigefügten Gebührenbescheid zu entnehmen.

Anlagen

1 Lageplan

1 Baubeschreibung

8 Bauzeichnungen

_____ Betriebsbeschreibung

_____ Festigkeitsberechnung(en) mit

_____ Anlagen und Prüfbericht vom _____

☒ 1 Gebührenbescheid

☐ 1 Baufreigabenachweis zum Aushang

☐ 1 Blatt mit Auflagen der Berufsfeuerwehr

☐ 1 Blatt mit Auflagen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes

☐ 4 Benachrichtigungen
– Baubeginn – (2fach)
Mitteilung über Fertigstellung des Rohbaues
und abschließende Fertigstellung

8. Die Nebenbestimmungen zum Hauptbauschein vom 18.07.90 sind auch Bestandteil dieser Nachtragsgenehmigung.
9. Die Wände, Decken und Stützen des Heizoellageraumes sind feuerbeständig gemäß DIN 4102 auszuführen (§ 21 Abs. 1 FeuVO).
10. Die Tür (Klappe) des Heizoellageraumes muß feuerhemmend gemäß DIN 4102 und selbstschließend ausgeführt werden (§ 21 Abs. 2 FeuVO).
11. Der Raum, in dem die Feuerstätte aufgestellt wird, muß eine ins Freie führende Zuluftöffnung von mindestens 150 qcm haben (§ 5 Abs. 1 FeuVO).
12. Haustechnische Anlagen, wie Heizungsanlagen, Feuerungsanlagen, offene Kamine, Wärmepumpen, Heizoel- und Flüssiggasbehälteranlagen bis 5 m³ Fassungsvermögen, Kalt- und Warmwasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen, bedürfen der Genehmigung erst nach der Errichtung, jedoch vor der Benutzung (Benutzungsgenehmigung). Eine Benutzungsgenehmigung ist nicht erforderlich, wenn vor der Benutzung durch eine Bescheinigung des Unternehmers oder eines Sachverständigen nachgewiesen wird, daß die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Sollte die o.a. Bescheinigung nicht vorgelegt werden, wird die Benutzungsgenehmigung auf Grund einer Bauzustandsbesichtigung, die von Amts wegen durchgeführt wird, ausgestellt (§ 60 Abs. 2 BauO NW).
13. Die geänderten Unterlagen zur Statik sind noch vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

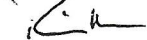
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberstadtdirektor der Stadt Krefeld, Bauordnungsamt, Konrad-Adenauer-Platz 17, 4150 Krefeld, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Nachbriefkasten befindet sich am Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 4150 Krefeld.

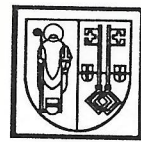
Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, gewahrt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



Rütten



Stadt
Krefeld

Der Oberstadtdirektor
Bauordnungsamt
Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17

Stadtverwaltung • Postfach 2740 • 4150 Krefeld 1 • Amt 63 Eheleute Jürgen u. Monika Hermesen Nierster Str. 16 4150 Krefeld 12	Aktenzeichen A/633059/91	
	Sachbearbeiter Herr Rütten	Telefon (02151) 86 29 36
	Vorhaben Abgeschlossenheitsbescheinigung	
Baugrundstück Nierster Str. 16	Gemarkung Gellep-Stratum	Flur 15
	Flurstück(e) 496	

Datum 24. Okt. 1991

Bescheinigung

aufgrund der §§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (Bundesbaublatt I S. 175).

Hiermit bescheinige ich, daß die in dem beiliegenden Aufteilungsplan

mit Ziffern K (5 und 7) im Kellergeschoß und E (8) im Erdgeschoß bezeichnete Wohnung

mit Ziffern E (1-7) im Erdgeschoß und D (1-5 und 7) im Dachgeschoß bezeichnete Wohnung

mit Ziffer E 9 bezeichnete Garage

mit Buchstaben STP bezeichneten Stellplatz

mit Ziffern K (1, 2, 4, 6, 9 und 10) im Kellergeschoß und Spitzböden mit Speicher bezeichneten nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume

in dem bestehenden Gebäude auf dem Grundstück Krefeld, Nierster Straße 16, Gemarkung Gellep-Stratum, Flur 15, Flurstück 496, als in sich abgeschlossen gelten.

Sie entsprechen daher dem Erfordernis der §§ 3 Abs. 2 und 32 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes.

Dieser Bescheinigung liegen die mit A-D gekennzeichneten und mit o.a. Aktenzeichen versehenen Unterlagen zugrunde.

Im Auftrag



Rütten

Anlagen

- 1 Gebührenbescheid
- 2 Sätze Unterlagen

Hinweis:

Da es sich bei dem Gebäude um ein Wohngebäude geringer Höhe (§ 2 Abs. 3 BauO NW) mit nicht mehr als zwei Wohnungen handelt, beinhaltet die Abgeschlossenheitsbescheinigung nur den gemäß § 64 Abs. 2 BauO NW im vereinfachten Genehmigungsverfahren festgelegten Prüfungsumfang der Bauvorlagen.